

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Horte

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das Kind muss schulpflichtig sein
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der e-card
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Freigewordene Plätze werden auch während des Jahres besetzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der kein Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit dem täglichen Anmelden/ Begrüßen des Kindes bei der Hortpädagogin und endet mit dem Abmelden/ Verabschieden des Kindes bei der Hortpädagogin.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Geld, Handy, Smartwatch oder andere Wertgegenstände dürfen in den Hort nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Hort erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / HortpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Hortleitung mitzuteilen.
- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen.
- Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Hortjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

3. Beiträge

Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Essensbeitrag
5 Tage	€ 168,00	€ 120,00
4 Tage	€ 133,00	€ 96,00
3 Tage	€ 100,00	€ 72,00
Tagesbeitrag	€ 17,00	€ 6,00
Betreuungsjahr Kreativbeitrag	€ 30	

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens fünfzehnten des Monats zu entrichten und werden jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Hort nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kontoinhaber: Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Bankinstitut: Raiffeisenlandesbank Kärnten
IBAN: AT56 3900 0000 0510 1001
BIC: RZKTAT2K

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Hortjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Hortfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 10,30 Uhr bis 17,00 Uhr, an schulfreien Tagen von 07,00 Uhr bis 17,00 Uhr

Es wird ein Sommerhort angeboten, für den eine gesonderte schriftliche Anmeldung benötigt wird.

An schulfreien Fenstertagen bzw. in den Ferienzeiten (Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien) wird, je nach Erfordernis, eine Sammelgruppe eingerichtet.

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Horte hinsichtlich der Betriebsführung sowie für die Betreuung der Kinder im Hortbereich ist ausschließlich die Hortleitung zuständig und verantwortlich.

Für Auskünfte und Beschwerden ist die Hortleitung oder sind die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.

Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Horte verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. August 2025, Zahl: 254/1/2025-AL beschlossen.

Krumpendorf am Wörthersee, 29. August 2025

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Horte zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie einzuhalten.

....., am.....

.....
NAME des (der) Erziehungsberechtigten und Unterschrift

